

**Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wermisdorf
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. GVBl. 2003 S. 159), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) i. g. F., des § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (GVBl. S. 245, ber. S. 647) i. g. F. und des § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.10.2005 (GVBl. S. 291, geändert durch ÄndVO v. 20.08.2012, GVBl. S. 458) i. g. F. hat die Gemeinde Wermisdorf in öffentlicher Sitzung vom 01.06.2017 mit Beschluss-Nr. 43/06/17 folgende

Feuerwehrentschädigungssatzung

beschlossen:

§ 1

Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wermisdorf (Funktionsträger und andere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich tätig sind) erhalten gem. Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wermisdorf, insbesondere unter der Voraussetzung der Eignung, des Abschlusses einer Ausbildung für die entsprechende Funktion an der Landesfeuerweherschule oder einer gleichwertigen Einrichtung bzw. sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Institutionen, nach Berufung und bei pflichtgemäßer Erfüllung übertragener Aufgaben eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Bei einer monatlichen Aufwandsentschädigung beginnt grundsätzlich der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung mit dem Monat der Berufung/Bestellung in die entsprechenden Funktionen. Er endet mit dem letzten Monat der Ausübung dieser Funktion.

(3) Für eine in einer Vereinbarung begründete Zahlung einer Aufwandsentschädigung gilt die jeweilige Vereinbarung als Grundlage für deren Zahlung.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung des Gemeindeführers und dessen Stellvertreter

Der Gemeindeführer und dessen Stellvertreter erhalten für ihren ehrenamtlichen Feuerwehrdienst folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) Gemeindeführer 40,00 €
- b) stellvertretender Gemeindeführer 20,00 €

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortswehrleiter, Gerätewarte, Jugendwarte und deren Stellvertreter

(1) Die nachfolgend benannten Funktionsträger und dessen max. 2 Stellvertreter erhalten für ihren ehrenamtlichen Feuerwehrdienst folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Feuerwehr	Wehrleiter	Stellv. Wehrleiter	Jugendf. -Wart	Stellv. Jugendf. -Wart	Geräte-wart	Stellv. Geräte-wart
	Euro / Monat	Euro / Monat	Euro / Monat	Euro / Monat	Euro / Monat	Euro / Monat
FF Wermsdorf	55,00	40,00	10,00	5,00	15,00	10,00
FF Lampersdorf	35,00	23,00	10,00	5,00	15,00	10,00
FF Collm	35,00	23,00	10,00	5,00	15,00	10,00
FF Mahlis	35,00	23,00	10,00	5,00	15,00	10,00
FF Luppa	35,00	23,00	10,00	5,00	15,00	10,00
FF Malkwitz	35,00	23,00	10,00	5,00	15,00	10,00

(2) Für stellvertretende Funktionsträger stellt der unter Absatz 1 genannte Betrag eine Gesamtsumme dar, welche dann entsprechend der tatsächlichen Anzahl der Stellvertreter aufzuteilen ist.

§ 4

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

(1) Sollte ein Funktionsträger länger als einen Monat ununterbrochen an der Wahrnehmung seiner Funktion verhindert sein, entfällt für den darüber hinaus gehenden Zeitraum die Aufwandsentschädigung.

(2) Nimmt ein Vertreter die Funktion seines Vorgesetzten länger als einen Monat wahr, erhält er dessen Entschädigung. Die bereits dem Vertreter für die Erfüllung seiner Aufgaben gezahlte Aufwandsentschädigung nach § 2 ist anzurechnen.

§ 5

Abgeltung

(1) Durch die Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich abgegolten:

a) alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (z.B. Porto, Telefon, Schreibmaterial, u.ä.);

b) Verdienstausfall, sofern er nicht nach § 23 Sächsischen Brandschutzgesetz ersetzt wird;

c) Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes.

(2) Sollte aus dem § 3 Abs. 1 der betreffenden Person eine unbillige Härte entstehen,

z.B. durch außergewöhnliche hohe Aufwendungen, gilt dieser nicht. Die Einzelfallprüfung erfolgt auf Antrag des Betroffenen.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Feuerwehreinsätze

(1) Jeder Kamerad, der nach Alarmierung innerhalb der Hilfsfristen einsatzbereit am Gerätehaus eingetroffen ist und nachfolgend am regulären und von der integrierten Regionalleitstelle erfassten und protokollierten Einsatz im Sinne von § 69 SächsBRKG teilgenommen hat, erhält eine Einsatzentschädigung von 5,00 € pro abgerechneten kostenpflichtigen Einsatz.

Kameraden, die nach Alarmierung innerhalb der vorgeschriebenen Hilfsfrist einsatzbereit am Gerätehaus eingetroffen waren, durch die Maximalbesetzung der Einsatzfahrzeuge jedoch nicht zum Einsatz kamen, erhalten eine auf 2,50 € begrenzte Einsatzentschädigung. Als Nachweise gelten der Einsatzbericht / die Bestätigung des Einsatzleiters.

(2) Jeder Kamerad, der an einer angeordneten Brandsicherheitswache zu Veranstaltungen teilgenommen hat, oder der zu sonstigen Diensten außerhalb der regulären Einsatzdienste bzw. außerhalb der Gefahrenabwehr im Rahmen einer Vereinbarung tätig wird, erhält zu Lasten dessen, für den die Leistungen erbracht wurden, pro Stunde eine Aufwandsentschädigung von 10,00 €, wenn vorab keine abweichende Regelung getroffen wurde. Als monatliche Obergrenze pro Kamerad gilt jedoch eine Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

(3) Ein Anspruch auf eine Entschädigung für Feuerwehreinsätze besteht nur für Feuerwehreinsätze, die als Feuerwehreinsätze entsprechend § 69 SächsBRKG erfasst, geführt und abgerechnet werden.

§ 7

Auslagenersatz

Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die durch die Gemeinde angemeldet wurden, haben die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Anspruch auf den Ersatz ihrer notwendigen, tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten sowie auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese berechtigt sind und die Aus- und Fortbildung außerhalb des Gemeindegebietes stattfindet.

Fahrtkosten bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes werden nur nach vorheriger Antragstellung erstattet, soweit kein Dienstfahrzeug zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden konnte.

§ 8

Dienstreisen

Dienstreisen werden nach dem geltenden Reisekostengesetz vergütet, soweit sie nicht nach Paragraph 3 Abs. 1 abgegolten sind.

Dienstreisen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung.

§ 9 Verdienstausfall

(1) Nachgewiesener Verdienstausfall wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erstattet, wenn er zu folgenden Anlässen entstanden ist:

- a) Feuerwehreinsatz oder
- b) Teilnahme an einem Lehrgang an der Landesfeuerweherschule, einem feuerwehrtechnischen Seminar oder einer sonstigen überörtlichen Ausbildungsveranstaltung (nach Genehmigung des Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung).

(2) Der Verdienstausfall wird nach § 62 BRKG erstattet.

§ 10 Zahlungsweise

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung erfolgt in der Regel per Überweisung, im Einzelfall auch als Auszahlung.

(2) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich zusammengefasst und als Summe halbjährlich ausgezahlt. Auslagenersatz, Verdienstausfall und etwaige sonstige Entschädigungen werden nach Vorlage ordnungsgemäßer Nachweise gezahlt.

(3) Die Zahlung oder Verrechnung einer Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erfolgt zeitnah unmittelbar zum Vertretungsfall.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt Der Collm-Bote am 21.06.2017 ab 01.07.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Wermsdorf mit Ortsteilen – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) - , Beschluss-Nr. 14/04/16 vom 28.04.2016 außer Kraft.

Wermisdorf, ausgefertigt am 02.06.2017


Matthias Müller
Bürgermeister

